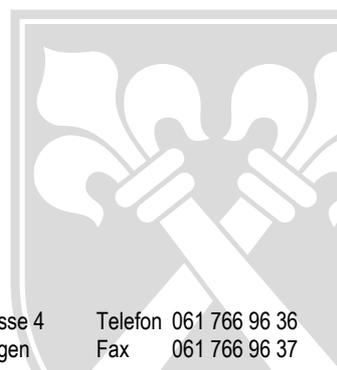




# **EINLADUNG**

## **zur Gemeindeversammlung**

Donnerstag, 26. September 2019  
20.00 Uhr im Gemeindesaal



**EINWOHNERGEMEINDE ZWINGEN**

Gemeindeversammlung

**Inhaltsverzeichnis****Seite**

<b>Traktandenliste</b>	2
Traktandum 1	3 - 5
Traktandum 2	6 - 8
Traktandum 3	9 - 19
Traktandum 4	20 - 23
Traktandum 5	34 - 35
Traktandum 6	35

**Einladung zur Gemeindeversammlung  
Zwingen, Gemeindesaal  
Donnerstag, 26. September 2019, 20.00 Uhr**

## TRAKTANDEN

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2019
2. Künftige Postlösung für die Gemeinde Zwingen
3. Reklamereglement der Gemeinde Zwingen
4. Sanierung Wasserleitungsnetz Blauenstrasse bis Hübelweg  
(Etappe 1 – Erschliessung Papiri)
5. Kreditgenehmigung für Schulraumerweiterung, Primarschulhaus, Friedhofweg 11
6. Informationen und Verschiedenes

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner

Die Unterlagen zu den Traktanden können 10 Tage vor der Gemeindeversammlung zu den Schalteröffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung, Schlossgasse 4, eingesehen werden.

Die Gemeindeversammlungen sind nach § 53 des kantonalen Gemeindegesetzes öffentlich. Mit der Vollendung des 18. Altersjahres sind Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung berechtigt. Nicht Stimmberechtigte haben sich jedoch an die für sie bestimmten Plätze zu begeben. Sie dürfen nur unter Vorbehalt mitreden.

9. September 2019  
Gemeinderat Zwingen

**TRAKTANDUM 1****Protokoll der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2019**

**Gemeindeversammlung vom  
26. Juni 2019, 20.00 Uhr bis 21.36 Uhr  
Anwesend: 32 stimmberechtigte Personen**

**Beschluss-Protokoll****1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 7. Februar 2019****Beschluss:**

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 7. Februar 2019 wird einstimmig genehmigt und verdankt.

§§§

**2. Rechnung 2018****Antrag:**

Der Gemeinderat beantragt, sämtliche Gemeinderechnungen 2018 einschliesslich Nachtragskrediten, Kreditüberschreitungen und beantragter Gewinnverwendung (Bildung einer Rückstellung von CHF 300'586.00 für PK-Unterdeckung und die Einlage von CHF 67'276.86 ins Eigenkapital) zu genehmigen.

**Beschluss:**

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Antrag mit 32:0 Stimmen.

§§§

**3. Kenntnisnahme der Kreditabrechnung Wasserleitung, 2. Etappe Dorfstrasse Eichliplatz bis Familie Bonneau (Dorfstrasse 17)**

GV-Beschluss vom 15.03.2016		Voranschlag		Abrechnung
Dorfstrasse Eichliplatz bis Bonneau Wasserleitung	CHF	215'000.00	CHF	179'533.45
Kreditunterschreitung	CHF		CHF	35'466.55
<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>215'000.00</b>	<b>CHF</b>	<b>215'000.00</b>

**Beschluss:**

Die Gemeindeversammlung nimmt die Kreditabrechnung, wie beantragt, mit 32:0 Stimmen zur Kenntnis.

☺☺☺

**4. Einbürgerung****Antrag:**

Der Gemeinderat beantragt, Frau Sonia Hejran ins Zwingner Bürgerrecht aufzunehmen und eine Gebühr von CHF 700.00 zu erheben.

**Beschluss:**

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Antrag mit 31:1 Stimmen.

☺☺☺

**5. Erhöhung Stellenplan Sozialdienst****Antrag:**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Sozialdienst um 70% auf total 160 Stellenprozente aufzustocken. Diese erfolgt aufgrund höherer Fallzahlen.

**Antrag Kurt Felix:**

Herr Kurt Felix beantragt der Gemeindeversammlung, den Sozialdienst um 30% auf total 120 Stellenprozente aufzustocken. Dies mit Verweis auf frühere Reorganisationen im Bereich Sozialdienst.

**Beschlüsse:**

- 1) Die Gemeindeversammlung lehnt den Antrag von Kurt Felix mit 6:23 Stimmen ab.
- 2) Die Gemeindeversammlung genehmigt den Antrag des Gemeinderates mit 23:5 Stimmen.

☺☺☺

**6. Landverkauf Entlastungskanal Ost****Antrag:**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Verkauf einer Fläche von 1'326 m<sup>2</sup> der Parzelle Nr. 1715, GB Zwingen, an den Kanton Basel-Landschaft zum Preis von CHF 162'662.60 für den Entlastungskanal Ost.

**Beschluss:**

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Antrag mit 33:0 Stimmen (vgl. Traktandum 4).

☺☺☺

**7. Informationen und Verschiedenes**

Gemäss detailliertem Verhandlungsprotokoll.

ØØØ

27. Juni 2019  
GEMEINDERAT ZWINGEN

Publikation Anschlagkasten/Internet:  
28. Juni 2019 bis 29. Juli 2019

## TRAKTANDUM 2

### Künftige Postlösung für die Gemeinde Zwingen

In der nachstehenden Übersicht finden Sie die Zahlen der Filiale Zwingen der Jahre 2014 bis 2018. In dieser Zeit haben die Einzahlungen um 17%, die Sendungsabholungen um 45%, die Briefpostsendungen um 23% und die Paketmengen um 25% abgenommen. Ausser bei den Postaufgaben ist der Rückgang gross und vor allem anhaltend. Im Vergleich mit anderen Filialen sind die Aufgabemengen tief.

	Einzahlungsscheine		Sendungsabholungen		Briefpostaufgaben		Paketpostaufgaben	
	Anzahl pro Tag	Veränderung in % pro Jahr	Anzahl pro Tag	Veränderung in % pro Jahr	Anzahl pro Tag	Veränderung in % pro Jahr	Anzahl pro Tag	Veränderung in % pro Jahr
2014	238	-7%	29	12%	236	4%	75	7%
2015	233	-2%	27	-6%	222	-6%	66	-12%
2016	216	-7%	20	-28%	213	-3%	49	-25%
2017	200	-7%	16	-16%	179	-16%	47	-3%
2018	198	-1%	16	0%	182	1%	56	19%

Die nachstehende Übersicht zeigt die Situation bei den Postfächern auf. Grundsätzlich erfüllen nur 18 Kunden die Kriterien. Kunden mit schwacher Nutzung (C-Kunden) würden wir die Sendungen sowieso an die Domiziladresse zustellen. Bei der Filiale Laufen hätten wir noch freie Fächer für Kunden mit guter Nutzung, sofern sie ein solches wünschen. Wie schon erwähnt würde der Zustellbereich am liebsten keine Postfächer mehr in Zwingen anbieten, weil mit 18 potenziellen Kunden dafür zu wenig Potenzial besteht. Wir gehen davon aus, dass bei einer Befragung der Kunden mit guter Nutzung mindestens die Hälfte darauf verzichten würde. Damit sich eine solche Anlage lohnt (kleinste Anlage hat 18 Fächer) müssten mindestens 15 Fachinhaber weiterhin ein Postfach wünschen. Auf Wunsch der Gemeindebehörde wären wir sicher bereit eine Befragung durchzuführen um zu erfahren, ob genug Interesse für eine kleine Postfachanlage besteht. Weiteres vertieftes Zahlenmaterial über die letzten Jahren besteht nicht. Fakt ist aber, dass die Anzahl Postfächer in den letzten Jahren laufend abgenommen hat.

	Anzahl	Bemerkungen
A-Kunden	14	Kunden mit durchschnittlich 3 bis 5 adressierten Sendungen pro Tag.
B-Kunden	4	Kunden mit durchschnittlich 3 adressierten Sendungen pro Tag.
C-Kunden	47	Kunden mit durchschnittlich > 3 adressierten Sendungen pro Tag.
Kpfl-Kunden	2	C-Kunden, welche ein Postfach wollen und pro Monat dafür Sfr. 20.- bezahlen.
Total	67	

Post CH AG  
PostNetz  
Wankdorfallee 4  
3030 Bern

Telefon +41 79 204 55 39  
www.post.ch

PN31, Wankdorfallee 4, 3030 Bern

# Muster

Gemeinde Zwingen  
Gemeinderat  
Schlossgasse 4  
4422 Zwingen

Datum 13. Mai 2019  
Ihre Nachricht  
Kontaktperson Urs Krattiger  
E-Mail urs.krattiger@post.ch

## Poststelle Zwingen: Weiterführung als Filiale mit Partner

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die diversen geführten Gespräche betreffend Postangebot in Zwingen.

### Ausgangslage

Die Post ist stark daran interessiert und vom Bundesrat beauftragt, einen zeitgemässen Service public zu bieten. Das verlangt, das Angebot der Post laufend neu an den veränderten Gewohnheiten im privaten und professionellen Alltag auszurichten. Weiter hat die Post den Anspruch, effizient zu wirtschaften.

Deshalb prüft die Post kontinuierlich neue, zukunftsfähige Konzepte, die sich einfach in den Alltag der Kundinnen und Kunden integrieren lassen. So stellen wir sicher, die flächendeckende Grundversorgung der Post auch morgen in hoher Qualität gewährleisten zu können.

### Neue Lösung Filiale mit Partner

In diesem Kontext haben wir gemeinsam mit Ihnen die Situation in der Gemeinde Zwingen diskutiert und alternative Konzepte und Vorschläge geprüft und beurteilt. Bei den Kontakten mit Ihnen wurden namentlich die Varianten Postagentur und Hausservice erörtert. Aufgrund einer sorgfältigen Bewertung aller Kriterien stand eine Partnerlösung («Filiale mit Partner») im Vordergrund. Dieses Modell bietet attraktive Öffnungszeiten und bei den Briefen und Paketen ein Grundsortiment, das die täglich nachgefragten Dienstleistungen abdeckt. Mit der PostFinance Card sowie den Maestro- und V PAY-Karten der Banken lassen sich bargeldlos Einzahlungen erledigen; Geldbezüge sind mit einer PostFinance Card möglich. Kundinnen und Kunden, die ihre Zahlungen mit Bargeld begleichen möchten, können dies neu direkt an der Haustüre beim Zustellpersonal tun (nach einmaliger Anmeldung beim Contact Center Post).

Nach Abwägung aller Argumente empfehlen wir Ihnen für Zwingen eine Partnerlösung in Zusammenarbeit mit Avia (Store Service AG), an der Baselstrasse 16 in 4222 Zwingen. Kundinnen und Kunden können dadurch ihre Postgeschäfte weiterhin vor Ort erledigen, und dies während wesentlich längeren Öffnungszeiten.

### Bestätigung

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass die Post gem. Art. 34 der Postverordnung (VPG) \* mit Ihrer Behörde Gespräche Kontakt aufgenommen und eine einvernehmliche Lösung angestrebt hat. Weiter

Datum 13. Mai 2019

Seite 2

verzichten Sie darauf, bei der Eidgenössischen Postkommission PostCom eine Überprüfung dieses Entscheids zu verlangen.

Wir bitten Sie, uns ein Exemplar dieses Briefes bis am 00.00.2019 unterzeichnet zurückzusenden. Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung (Herr Urs Krattiger, Spezialist Netzentwicklung, Post CH AG, PostNetz, Netzentwicklung PN31, Wankdorfallée 4, 3030 Bern, Tel. 079 204 55 39, [urs.krattiger@post.ch](mailto:urs.krattiger@post.ch)).

Freundliche Grüsse

Post CH AG  
PostNetz

Datum, Unterschrift:

Urs Möschli  
Leiter Region Basel

Urs Krattiger  
Spezialist Netzentwicklung

Namens des Gemeinderates

Datum, Unterschrift:

Ermando Imondi  
Gemeindepräsident

Andreas Schärer  
Gemeindevorwalter

Kopie (nach beidseitiger Unterzeichnung) an Eidg. Postkommission PostCom

**\*Art. 34 VPG (Postverordnung)**

*Die Postverordnung vom 29. August 2012 regelt das Verfahren bei der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur: Auf Verlangen von betroffenen Gemeinden prüft die Eidgenössische Postkommission PostCom, ob die Post die Anforderungen an das Verfahren gemäss Art. 34 der Verordnung eingehalten und die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört sowie eine einvernehmliche Regelung angestrebt hat. Ferner klärt die Kommission ab, ob die Vorgaben zur Erreichbarkeit nach Art. 33 des Verordnungstextes erfüllt sind und ob der Entscheid der Post die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt. Bei einer Anrufung durch die Gemeinde gibt die PostCom eine Empfehlung zuhanden der Post ab. Der abschliessende Entscheid liegt bei der Post.*

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die künftige Postlösung mitsamt vorliegender Dialogbestätigung (Verzicht Weiterzug an die Aufsichtsbehörde PostCom) angesichts der erfolgten Unterschriftensammlung „Pro Postfiliale“ zur Kenntnis zu nehmen und darüber abzustimmen.**

### **TRAKTANDUM 3**

#### **Reklamereglement der Gemeinde Zwingen**

Die Gemeinde Zwingen hat kein eigenes Reklamereglement bis zum heutigen Tag. Seit längerem wird aber ein solches diskutiert und einige Vorschläge wurden ausgearbeitet in der BPK. Dies kam leider nie zum Abschluss.

Im Interesse der Gemeinde und der BPK hat der zuständige Gemeinderat nun selber ein neues ausgearbeitet, dies wurde vorgängig von unserem Gemeindeverwalter gegengelesen und von der BPK an der Sitzung vom 13.06.2019 abgesehen.

## **Reglement über die Reklameeinrichtungen**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Zwingen, gestützt auf § 105 Abs. 3 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 sowie auf § 2 Abs. 3 der Verordnung über Reklamen vom 01. Juli 2015, beschliesst:

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Zweck**

Dieses Reglement und das dazugehörige Plakatierungskonzept dienen dem Schutz des Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes, der Natur- und Baudenkmäler und der Wohnqualität sowie der Verkehrssicherheit.

#### **§ 2 Geltungsbereich und Definition**

<sup>1</sup> Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für das gesamte Gemeindegebiet gemäss Plakatierungsplan und für Reklamen jeder Art. Bezüglich der Bestimmungen über Signale wird auf die kantonale Verordnung vom 29. Oktober 1996 über Betriebswegweiser, andere besondere Wegweiser und Hinweissignale, verwiesen.

<sup>2</sup> Reklamen im Sinne dieses Reglements sind alle öffentlich wahrnehmbaren Kommunikationseinrichtungen und Massnahmen, die direkt oder indirekt der Werbung dienen und mit denen wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

<sup>3</sup> Massgebend ist der inhaltliche Bezug der Reklame zum Gelände, zu den Gebäuden oder zum Betriebsareal, unabhängig von den Eigentums- und Besitzverhältnissen.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundes, des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes und seiner Vollziehungsvorschriften sowie das Gesetz über Natur- und Landschaftsschutz.

#### **§ 3 Grundsätze**

<sup>1</sup> Reklamen müssen hinsichtlich ihrer Platzierung, Grösse, Farbe, Ausführung, Wirkung und Häufigkeit in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Umgebung stehen.

<sup>2</sup> Reklamen dürfen für die Umgebung ihres Standortes keine unzumutbaren Immissionen verursachen und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

<sup>3</sup> Reklamen, die retro-reflektieren, fluoreszieren, blenden oder blinken, sind verboten.

<sup>4</sup> Werbende Aufschriften und Projektionen auf Fahrbahnen und Trottoirs sind unzulässig.

<sup>5</sup> Das Verstellen öffentlicher Strassen und Plätze, Wege und Trottoirs mit Reklameeinrichtungen aller Art ist verboten.

#### **§ 4 Reklamen mit bewegten Bildern**

Reklamen mit bewegten Bildern sind bewilligungspflichtig.

#### **§ 5 Beleuchtung**

<sup>1</sup> Die Beleuchtung von Reklamen ist ab 24.00 Uhr und bis 06.00 Uhr auszuschalten, mit Ausnahme von Schaufenstern. Die Schaltung hat automatisch zu erfolgen (Dämmerungsschalter mit Zeitschaltuhr).

<sup>2</sup> Angeleuchtete Reklamen sind von oben nach unten zu beleuchten.

<sup>3</sup> Bei Gastwirtschaftsbetrieben darf die Beleuchtung der Reklame auch von 24.00 Uhr bis 06.00 Uhr eingeschaltet bleiben, sofern der Betrieb geöffnet ist.

<sup>4</sup> Kennzeichnung von öffentlichen Gebäuden wie Polizei, Feuerwehr, Sanität sowie Telefonzellen und Apothekerkreuze dürfen während der ganzen Nacht beleuchtet bleiben.

<sup>5</sup> Logos von Geldbezugsautomaten dürfen in der Nacht während den Betriebszeiten beleuchtet bleiben.

<sup>6</sup> Der Gemeinderat kann bei besonderen Anlässen von diesen Bestimmungen abweichende Regelungen erlassen.

#### **§ 6 Bewilligungspflicht**

<sup>1</sup> Das Aufstellen, Anbringen, Ändern, Ersetzen und Versetzen von Reklamen ist bewilligungspflichtig, soweit dieses Reglement nicht Ausnahmen vorsieht.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt in der Verordnung die Zuständigkeiten und das Verfahren.

#### **§ 7 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht**

<sup>1</sup> Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind:

- a. Reklamen in bewilligten Schaukästen;
- b. eine Angebotstafel unmittelbar am Eingang von Detailhandelsgeschäften und Gastwirtschaftsbetrieben, wenn sie den Fussgänger- und Fahrzeugverkehr nicht behindert sowie Tafeln an der der Wand mit dem Tagesangebot;
- c. unbeleuchtete Angebotstafeln an Feldrändern und bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, mit denen Landwirtschaftsbetriebe oder Gärtnereien während der Saison über die Möglichkeit zur Selbstbedienung und zum Kauf der selbsterzeugten Produkte orientieren;
- d. drei Flaggen, Fahnen oder Werbeballone pro Betrieb;
- e. temporäre Reklamen ausserhalb der Dorfkernzone einschliesslich Wahl- und Abstimmungsplakate, wenn sie die Voraussetzungen dieses Reglements erfüllen;
- f. Plakate an bewilligten Plakatanschlagstellen;
- g. Reklamen in Schaufenstern, mit Ausnahme von Reklamen mit bewegten Bildern.

<sup>2</sup> Auch Reklamen, die von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind, dürfen nicht gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstossen.

## **B. Begriffe und Zulässigkeit**

### **§ 8 Firmenanschriften / Eigenreklamen**

<sup>1</sup> Firmenanschriften bestehen aus Firmennamen, Branchenhinweisen und eventuell Signalen.

<sup>2</sup> Eigenreklamen werben für Firmen sowie für Produkte und Dienstleistungen, die mit dem Standort der Reklame im örtlichen Zusammenhang stehen.

<sup>3</sup> Jeder Betrieb kann pro Fassade anbringen:

- a. eine Firmenanschrift und eine Eigenreklame, oder
- b. zwei Firmenanschriften, oder
- c. zwei Eigenreklamen.

<sup>4</sup> Die Bewilligungsbehörde kann zusätzliche Firmenanschriften und Eigenreklamen bewilligen, insbesondere wenn das Gebäude eine ausserordentliche Grösse oder mehrere Kundeneingänge aufweist.

### **§ 9 Fremdreklamen**

<sup>1</sup> Fremdreklamen werben für Waren und Dienstleistungen, die am Reklameort weder hergestellt, gelagert, vertrieben oder angeboten werden.

<sup>2</sup> Fremdreklamen sind nur an den bewilligten Plakatanschlagstellen, in Schaufenstern, bewilligten Schaukästen und innerhalb von Sportanlagen zulässig.

<sup>3</sup> Fremdreklamen sind ausserhalb des Siedlungsgebietes verboten.

### **§ 10 Plakatanschlagstellen**

<sup>1</sup> Plakatanschlagstellen sind Reklameeinrichtungen auf öffentlichem oder privatem Grund, die der wechselweisen Anbringung von Plakaten dienen.

<sup>2</sup> Als Plakatanschlagstellen gelten auch Vorrichtungen mit automatischem Plakatwechsel.

<sup>3</sup> Alkohol- und Tabakreklamen und Reklamen für Kleinkredite sind nicht gestattet.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat legt die Plakatanschlagstellen für permanente und für temporäre Reklamen auf öffentlichem und privatem Grund fest.

### **§ 11 Temporäre Reklamen**

<sup>1</sup> Temporäre Reklamen bestehen aus Ankündigungen von Veranstaltungen, sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen, Wahlen und Abstimmungen. Sie werben mit

Plakaten maximal in Weltformatgrösse und sind auf Privat- und Gemeindeareal sowie an offiziellen Anschlagstellen der Gemeinde unter, Vorbehalt der vom Gemeinderat geregelten Ausführungsbestimmungen, ohne Bewilligung erlaubt.

<sup>2</sup> An öffentlichen Gebäuden, Einrichtungen (wie bspw. Strom-Verteilkästen, Kandelabern, Brückengeländer, Unterführungen), Bäumen und Baumummantelungen sind temporäre Reklamen generell verboten. Der Gemeinderat bestimmt, wo Wahl- und Abstimmungsplakate angebracht werden dürfen.

<sup>3</sup> Bei Bushaltestellen sind temporäre Reklamen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.

<sup>4</sup> Temporäre Reklamen dürfen frühestens 6 Wochen vor der Veranstaltung, bzw. Wahl oder Abstimmung angebracht werden.

<sup>5</sup> Sind temporäre Reklamen nicht spätestens 7 Tage nach dem Veranstaltungstermin vollständig entfernt, können sie von der Bewilligungsbehörde ohne vorherige Androhung der Ersatzvornahme unverzüglich auf Kosten der verantwortlichen Person oder Organisation beseitigt werden.

<sup>6</sup> Temporäre Reklamen, die Vorschriften des Reglements oder dazugehörigen Ausführungsbestimmungen widersprechen, werden ohne Mahnung unverzüglich auf Kosten der verantwortlichen Person oder Organisation entfernt.

## **§ 12 Beschaffenheit der Reklameeinrichtungen**

<sup>1</sup> Folgende Reklameeinrichtungen sind unter Vorbehalt der besonderen Bestimmungen gemäss §§ 19ff. erlaubt:

- a. Schriften / Signete in Einzelbuchstaben an den Fassaden
  - aa. unbeleuchtet
  - ab. angeleuchtet
  - ac. selbstleuchtend (Leuchtbuchstaben)
- b. Reklame-Schilder an der Fassade
  - ba. unbeleuchtet
  - bb. angeleuchtet
  - bc. selbstleuchtend (Leuchtkasten)
- c. Flaggen, Fahnen und Wimpel an den Fassaden oder freistehend
  - ca. unbeleuchtet
  - cb. Angeleuchtet
- d. Freistehende Reklameeinrichtungen, welche auf dem Boden stehen, wie Schilder oder Kuben
  - da. unbeleuchtet
  - db. angeleuchtet
  - dc. selbstleuchtend

<sup>2</sup> Kennzeichnungen von öffentlichen Gebäuden wie Polizei, Feuerwehr, Sanität sowie für Tourismus und Apothekerkreuze dürfen quer zur Fassade angebracht werden.

### **§ 13 Dachreklamen**

<sup>1</sup>Reklamen, die den Dachrand überragen, sind nur in der Industrie- und Gewerbezone zulässig und können nur bewilligt werden, wenn sie nicht zweckmässig an der Fassade selbst angebracht werden können.

<sup>2</sup>Das Ausmass wird im Rahmen des Bewilligungsverfahrens festgelegt.

### **§ 14 Grossformatplanen (Banner)**

<sup>1</sup>Die Bewilligung für Grossformatplanen wird befristet erteilt.

<sup>2</sup>Pro Gebäude wird maximal einmal pro Jahr eine Bewilligung erteilt.

### **§ 15 Andere permanente Reklameeinrichtungen**

Andere Arten von permanenten Reklameeinrichtungen sind nur ausnahmsweise und unter Beachtung der Grundsätze von § 5 gestattet.

### **§ 16 Ausnahmen**

<sup>1</sup>In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen und keine öffentlichen oder wesentlichen privaten Interessen dadurch beeinträchtigt werden.

<sup>2</sup>Ausnahmen vom Verbot von Fremdreklamen ausserhalb des Siedlungsgebietes sind unzulässig.

<sup>3</sup>Bei besonderen Anlässen kann der Gemeinderat nach Anhören der Polizei Basel-Landschaft innerorts Ausnahmen vom bundesrechtlichen Verbot gestatten, wonach Strassenreklamen weder über die Fahrbahn gespannt noch in dichter Folge aufgestellt noch zur Wegweisung nach einem bestimmten Fahrziel wiederholt werden dürfen. Betrifft die Ausnahme ein Geschäftszentrum innerorts, so ist das Anhören der Polizei Basel-Landschaft nicht erforderlich.

### **§ 17 Gebühren**

Für die Erteilung bzw. Ablehnung einer Bewilligung wird eine Gebühr gemäss der Gebührenordnung im Anhang zu diesem Reglement erhoben.

### **§ 18 Gültigkeitsdauer, Hinfall und Widerruf**

<sup>1</sup>Die Bewilligung ist vorbehältlich Absatz 2 und Absatz 3 unbefristet gültig.

<sup>2</sup>Die Bewilligung erlischt, wenn die Reklame nicht innerhalb eines Jahres seit Eintritt der Rechtskraft ausgeführt wurde.

<sup>3</sup>Sie fällt dahin, wenn die Reklame gegenstandslos geworden ist, oder wenn sie ohne Erlaubnis geändert, versetzt oder ersetzt wird.

<sup>4</sup>Bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse oder bei nicht gehörigem Unterhalt der Reklame kann die Bewilligung widerrufen werden.

<sup>5</sup>Kunsthistorische oder kunstgewerblich wertvolle Aushängeschilder und Reklamen können unbefristet bestehen bleiben.

## **C. Besondere Bestimmungen**

### **§ 19 Kernzone Dorfstrasse, Kernzone Löwenplatz und Schutzobjekte**

<sup>1</sup> Gesuche in der Kernzone Dorfstrasse und der Kernzone Löwenplatz sowie bei Schutzobjekten werden von der Bau- und Planungskommission geprüft. Diese Gesuche unterliegen erhöhten gestalterischen Ansprüchen. (Grösse, Anordnung, Standort, Beschaffenheit, etc).

<sup>2</sup> Schriften dürfen, unbeleuchtet oder angeleuchtet, an der Fassade aufgemalt oder in Einzelbuchstaben angebracht werden.

<sup>3</sup> Die Beschriftung von Schaufenstern ist gestattet.

<sup>4</sup> Beschriftungen sind in einer diskreten, nicht störenden Art zu halten. Insbesondere ist in der unmittelbaren Umgebung geschützter und schützenswerter Bauten sowie schützenswerter Ortsteile den Belangen der baulichen Einheit und Eigenart Rechnung zu tragen.

<sup>5</sup> Kunsthistorische oder kunstgewerblich wertvolle Aushängeschilder und Reklamen können ohne Einschränkungen gemäss Abs. 4 gestattet werden.

<sup>6</sup> Für Gaststätten gilt § 24.

### **§ 20 Wohnzone und Wohn-Geschäftszone**

<sup>1</sup> Reklameeinrichtungen dürfen nur strassenseitig angebracht werden.

<sup>2</sup> Pro Fassade dürfen Reklameeinrichtungen folgende Masse nicht überschreiten:  
-Schriften/Signete Höhe bis 1,00 m  
-Schilder bis 1,5 m<sup>2</sup>

<sup>3</sup> Freistehende Reklameeinrichtungen, nur angeleuchtet: -Schilder bis 1,00 m<sup>2</sup>  
-Kuben bis 1,00 m<sup>3</sup> und bis 2,00 m Höhe

<sup>4</sup> Dachreklamen sind nicht gestattet.

### **§ 21 Gewerbezone**

<sup>1</sup> Für Fassaden, die unmittelbar angrenzend auf Wohnzonen ausgerichtet sind, gilt § 19.

<sup>2</sup> Pro Fassade dürfen Reklameeinrichtungen folgende Masse nicht überschreiten:  
-Schriften/Signete Höhe bis 2,00 m  
-Schilder bis 10,00 m<sup>2</sup>

<sup>3</sup> Freistehende Reklameeinrichtungen: -Schilder bis 2,00 m<sup>2</sup>  
-Kuben bis 1,50 m<sup>3</sup> und bis 3,00 m Höhe

### **§ 22 Ausserhalb der Bauzone**

<sup>1</sup> Ausserhalb der Bauzone sind Fremdreklamen nicht zulässig.

<sup>2</sup> Zugelassen sind nur unbeleuchtete Eigenreklamen für Gemüsebau-, Gärtnerei- und Landwirtschaftsbetriebe.

### § 23 Vielzahl von Betrieben

<sup>1</sup> Befinden sich in einem Gebäude mehrere Firmen, so werden die Reklameflächen aller Betriebe zur Ermittlung der Gesamtreklamefläche pro Fassade zusammengezählt. Die Grösse, Form und Anordnung der Reklameeinrichtungen sind möglichst aufeinander abzustimmen.

<sup>2</sup> Die Reklameschilderfläche pro Fassade beträgt:  
 - für die Wohn-Geschäftszone max. 2 m<sup>2</sup>  
 - für die Gewerbezone max. 15 m<sup>2</sup>

<sup>3</sup> Für freistehende Reklameeinrichtungen gelten: Schilder

- - in der Wohn-Geschäftszone max. 2 m<sup>2</sup>
- - in der Gewerbezone max. 15 m<sup>2</sup>

### § 24 Gastgewerbe

Kuben  
 1,5 m<sup>3</sup>, Höhe 2,00m 2,0 m<sup>3</sup>, Höhe 3,00 m

<sup>1</sup> Gaststätten können an jeder Strassenfassade eine beleuchtete Geschäftsbezeichnung aufweisen.

<sup>2</sup> Ausserdem ist in Kombination dazu eine Leuchtreklame mit Werbung für ein angebotenes Produkt gestattet. Die Grösse richtet sich nach § 20.

<sup>3</sup> In der Kernzone Dorfstrasse, in der Kernzone Löwenplatz sowie bei Schutzobjekten sind nur angeleuchtete Schilder und Geschäftsbezeichnungen gestattet. Leuchtreklamen sind dort nur im Sinne einer Ausnahme gestattet, wo keine andere Lösung möglich ist.

### § 25 Garagen und Tankstellen

Für Reklamen bei Tankstellen und Garagen ist das Normblatt „Tankstellen“ des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) anwendbar.

### § 26 Baureklametafeln

<sup>1</sup> Bei Neu- und Umbauten ist die Aufstellung frei stehender Reklametafeln mit Umschreibung des Projektes und der am Bau beteiligten Firmen parallel zur Strasse gestattet.

<sup>2</sup> Die gesamte Fläche darf 20 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Die Reklametafeln dürfen nicht beleuchtet werden.

<sup>3</sup> Baureklametafeln sind spätestens 1 Monat nach Bauvollendung zu entfernen.

## D. Unterhalt, Entfernung

### § 27 Unterhaltspflicht

Reklamen und Reklameeinrichtungen sind ordnungsgemäss zu unterhalten. Der Liegenschaftseigentümer bzw. des Liegenschaftseigentümerin hat zwecklose oder beschädigte

Reklamen und Reklameeinrichtungen zu seinen bzw. ihren Lasten zu entfernen oder zu ersetzen.

#### **§ 28 Behördliche Entfernung**

Werden reglementwidrige Einrichtungen trotz Aufforderung der Bewilligungsbehörde nicht innert der gesetzten Frist entfernt, lässt sie der Gemeinderat auf Kosten der Verantwortlichen beseitigen.

#### **§ 29 Historische Reklamen**

Historische Reklamen in der Kernzone und Schlossareal müssen nicht entfernt werden.

### **E. Strafbestimmungen, Rechtsmittel § 30 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf abgestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft werden.

<sup>2</sup> Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

#### **§ 31 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Verfügungen des Gemeinderates, die gestützt auf dieses Reglement ergehen, können innert 10 Tagen beim Regierungsrat durch Beschwerde angefochten werden.

<sup>2</sup> Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates kann die oder der Betroffene innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklären. Dieses entscheidet endgültig.

### **F. Vollzug**

#### **§ 32 Vollzug**

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er kann Ausnahmen zu diesem Reglement beschliessen, erlässt die Ausführungsbestimmungen und legt die Gebühren fest.

### **G. Schlussbestimmungen**

#### **§ 33 Übergangsbestimmung**

<sup>1</sup> Bestehende Reklamen und Signale müssen bei einer Erneuerung diesem Reglement angepasst werden.

<sup>2</sup> Für bestehende, nicht bewilligte Reklameeinrichtungen ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Reglements ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

<sup>3</sup> Nicht mehr gültige Reklamen sind innert eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Reglements zu entfernen.

**§ 34 Aufhebung bestehenden Rechts**

Das jetzige Reklamereglement hebt alle vorgängigen Bestimmungen und Regelungen auf.

**§ 35 Inkrafttreten**

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

**Anhang****Gebührenordnung**

- a. Gebühr für die Erteilung einer Reklamebewilligung: CHF 200.00
- b. Gebühr für die Abweisung eines Reklamegesuchs: CHF 100.00
- c. Für Kontrollen, Verwaltungsmassnahmen, Entscheide, besonderen Aufwand für die Gesuchbearbeitung und Dienstleistungen aller Art werden Gebühren nach Aufwand in der Höhe von CHF 20.00 bis CHF 5'000.00 erhoben.

### **Gemeindeversammlung Zwingen**

Gemeindepräsident:

Gemeindevorwalter:

Ermando Imondi

Andreas Schärer

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde am .....

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. .... vom .....

***Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung das vorliegende Reklamereglement zu beschliessen.***

## TRAKTANDUM 4

### **Sanierung Wasserleitungsnetz Blauenstrasse bis Hübelweg (Etappe 1 – Erschliessung Papiri)**

Im Zusammenhang der Erschliessung des Papierfabrikareals / 1. Bauetappe (Schlossgasse), hat der Gemeinderat einem Ausbau der Laufenstrasse eingewilligt.

Der Kanton BL realisiert die Verschiebung der Bushaltestellen mit dem Neubau einer neuen Busbucht Fahrspur in Richtung Basel und der Verschiebung der Bushaltestelle mit Neubau Trottoir Seite Blauenhang (Fahrspur in Richtung Laufen).

In diesem Bereich ist eine Wasserleitung der Gemeinde mit Baujahr 1957 (bereits 62 Jahre alt). Diese Wasserleitung wird die Lebensdauer der neuen Trottoirs nicht unbeschadet überstehen. Die bestehende Leitung befindet sich unmittelbar im Bereich der neuen Trottoir Randabschlüsse. Dieser Umstand würde die Flickarbeiten bei einem Leitungsbruch stark erschweren.

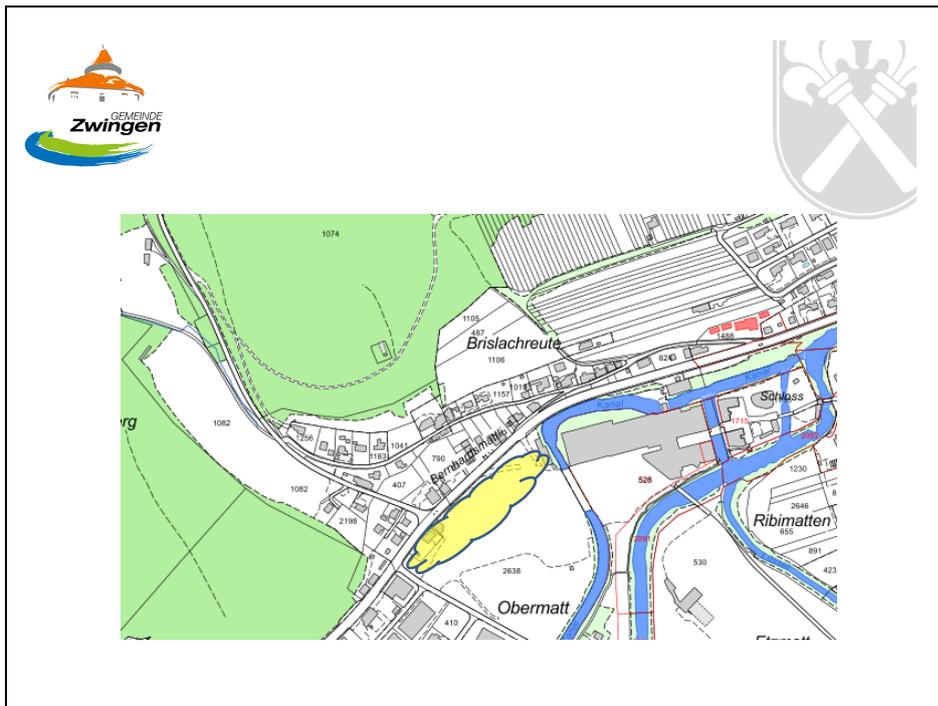
Die Gemeinde sollte die Gelegenheit nutzen und diese Wasserleitung, die in der Werterhaltplanung ungenügend aufgeführt ist, zu erneuern.

Diese Erneuerung steht in direktem Zusammenhang mit der Erschliessung des Papierfabrik Areals und soll deshalb auch als erste Etappe dieser Erschliessung gelten. Für die Erschliessung dieses Areals sind im Budget 2019 CHF 640'000.00 eingestellt worden. Wegen den Verzögerungen im Bauprojekt werden die weiteren Ausgaben erst im nächsten Jahr anfallen.



## **Sanierung Wasserleitungsnetz**

**Blauenstrasse bis Hübelweg  
(Etappe 1 – Erschliessung Papiri)**



**Inhalt:**

- a) Ausbauprojekt Tiefbauamt BL
- b) Sanierung Wasserleitungsnetz
- c) Kostenanteil und Empfehlung



## a) Ausbauprojekt Tiefbauamt BL



### Auslöser:

Im Zusammenhang der Erschliessung des Papierfabrikareals / 1. Bauetappe (Schlossgasse), hat der Gemeinderat einem Ausbau der Laufenstrasse eingewilligt.

### Ausbauprojekt:

Neubau Trottoir Seite Blauenhang (Fahrspur in Richtung Laufen)  
Verschiebung Bushaltestellen  
Neubau einer Busbucht Fahrspur in Richtung Basel



## b) Sanierung Wasserleitungsnetz



### Grund:

Wasserleitung BJ 1957 bereits 62 Jahre alt!

Diese Wasserleitung wird die Lebensdauer der neuen Trottoirs nicht unbeschadet überstehen.

Die bestehende Leitung befindet sich unmittelbar im Bereich der neuen Trottoir Randabschlüsse. Dieser Umstand würde die Flickarbeiten bei einem Leitungsbruch stark erschweren.





## c) Kostenanteil und Empfehlung



Projektkosten (Planung):	15'000.-
Tiefbauarbeiten (Anteil Wasserleitung)	35'000.-
Wasserleitungsbau	70'000.-
<b>Total Kostendach</b>	<b>120'000.-</b>

Mit BJ 1957 gehört diese Wasserleitung noch nicht zu den Ältesten in unserem Netz! In der Werterhalt-Planung wird dieser Leitungsabschnitt jedoch als ungenügend aufgeführt.



Diese Erneuerung steht in direktem Zusammenhang mit der Erschliessung des Papierfabrik Areals und soll deshalb auch als erste Etappe dieser Erschliessung gelten. Für die Erschliessung dieses Areals mit Wasser und Abwasser sind im AFP für 2019 CHF 640'000.- budgetiert. Wegen den Verzögerungen im Bauprojekt werden die weiteren Ausgaben erst im nächsten Jahr anfallen.

In Verbindung mit der bevorstehenden Tiefbauarbeiten ist die Sanierung der Wasserleitung zu empfehlen. Diese Wasserleitung erschliesst später auch die Schlossgasse, die neuen Gebäude auf dem Papierfabrik Areal.

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung eines Brutto-Investitionskredites in Höhe von CHF 120'000.00 (Preisbasis 30. August 2019) für die Tiefbauarbeiten „Papiri“, umfassend den Anteil für die Wasserleitung (CHF 35'000.00), den Bau einer Sauberwasserleitung (CHF 70'000.00) und die damit verbundenen Projekt- und Planungskosten (CHF 15'000.00).**

## TRAKTANDUM 5

Kreditgenehmigung für Schulraumerweiterung, Primarschulhaus,  
Friedhofweg 11

# Schulraumerweiterung



- 1 Prognose Schülerzahlen / Bauvorhaben
- 2 Projektstudien
- 3 Vorprojekt
- 4 Zeitplan
- 5 Kosten

### Klassenbildung Primarschule Zwingen SJ 2019/2022

	18/19	19/20	Klassen	20/21	Klassen	DAZ	21/22	Klassen
1. KG	31	33		30		8	37	
2. KG	31	31		33		8	30	
<b>Total KG</b>	<b>62</b>	<b>64</b>	<b>4</b>	<b>63</b>	<b>4</b>	<b>16</b>	<b>67</b>	<b>4</b>
1. Klasse	15	31	2	31	2	23	33	2
2. Klasse	19	15	1	31	2	18	31	2
3. Klasse	14	19	1	15	1	4	31	2
4. Klasse	29	14	1	19	1		15	1
5. Klasse	19	29	2	14	1		19	1
6. Klasse	24	19	1	29	2		14	1
Mehrstufig	17	17	1	17	1	4	17	1
<b>Total PS</b>	<b>137</b>	<b>144</b>	<b>13</b>	<b>156</b>	<b>14</b>	<b>49</b>	<b>160</b>	<b>14</b>
<b>Total</b>	<b>199</b>	<b>208</b>		<b>219</b>		<b>65</b>	<b>227</b>	

#### Kindergarten

21 Richtzahl  
24 Höchstzahl

#### Doppelzählung

jedes Kind mit DaZ ab 6. Kind

#### Primarschule SJ 18/19

1.-6. Kl. 22 Richtzahl  
24 Höchstzahl

#### Musikgrundkurs

13 Höchstzahl

#### Mehrstufige Klassen

21 Richtzahl  
24 Höchstzahl

#### Werken textil / nicht textil

13 Höchstzahl

## Entwicklung Schülerzahlen:

Bei den Berechnungen wurden die aktuellen Zahlen sowie die Bautätigkeit in Zwingen erfasst. Daraus wurde eine Prognose der Schülerzahlen erstellt. Es wird angenommen, dass in den nächsten Jahren die ersten Klassen doppelt geführt werden müssen.

Geplante Bauten (Basis Blatt Geplante Bauten)				
Jahr	Wohneinheiten	Zuwachs Bevölkerung*		
2019	22	46.2		
2020	78	163.8		
2021	83	174.3		
2022	0	0		
2023	50	105		
2024	100	210		
		0		
		0		
		0		
<b>Total</b>	<b>333</b>	<b>699.3</b>		

\* 2,1 Personen pro Wohneinheit (Durchschnittswert Amt für Statistik BL Basis 2017)

Zuwachs an Schülern anhand der Bautätigkeit		
<b>Variante 1</b>	Zunahme im gleichen Verhältnis Einw./Kinder Stand 2019	
2019	0.0	
2020	4.0	
2021	14.3	
2022	15.2	
2023	0.0	
2024	18.3	
<b>Total</b>	51.7	Kinder
<b>Variante 2</b>	Stärkere Zunahme (+20% zu Variante 1)	
2019	0.0	
2020	4.8	
2021	17.1	
2022	18.2	
2023	0.0	
2024	21.9	
<b>Total</b>	62.0	Kinder
<b>Variante 3</b>	Schwächere Zunahme (-20% zu Variante 1)	
2019	0.0	
2020	3.2	
2021	11.4	
2022	12.1	
2023	0.0	
2024	14.6	
<b>Total</b>	26.7	Kinder

## Fazit Prognose

1. **Bestand: bis 2024 2 Klassen**  
- schwierige Prognose DAZ
2. **Prognose: bis 2024 ca. 2 Klassen**  
- schwierige Abschätzung der genauen Zahlen  
- Alter der Kinder unbekannt (Klassenbildung)

### Fazit Prognose zusätzliche Klassen

Jahr	bereits Wohnhaft		Prognose Neubauten
20/21	1		0
21/22	0		1
22/23	1		1
23/24	0		0

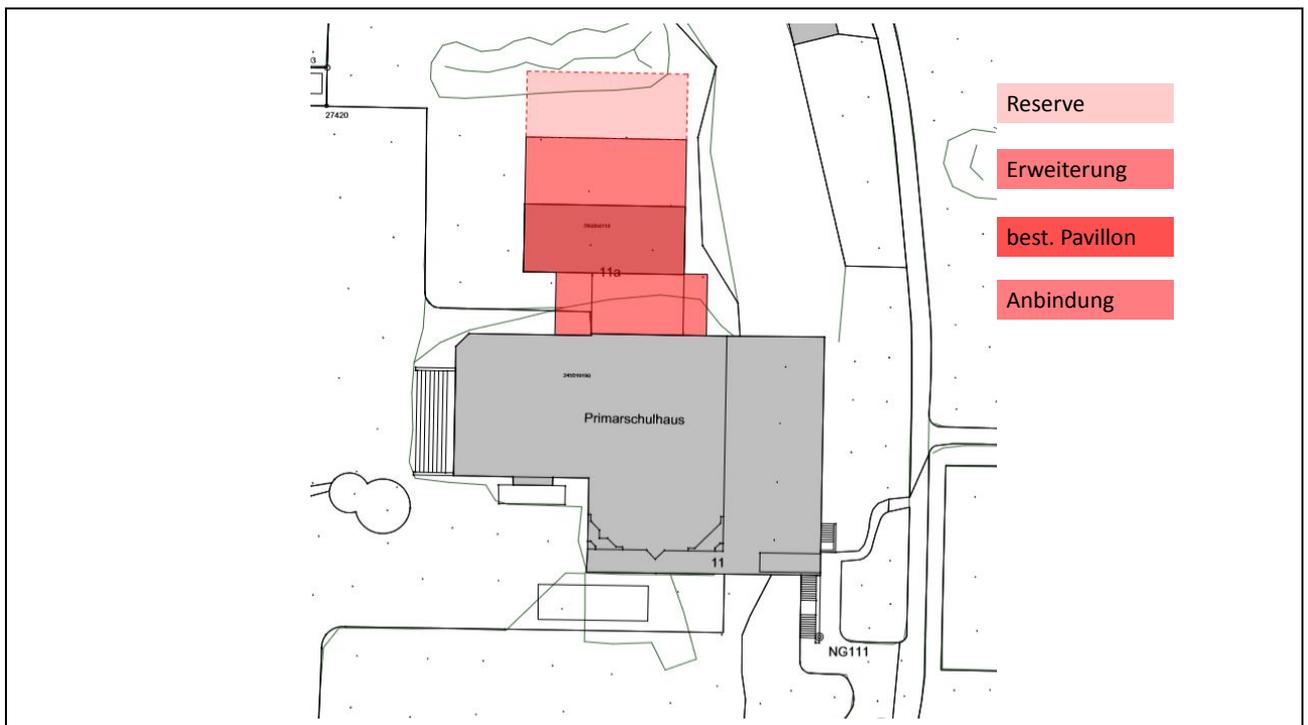
### Projektstudien

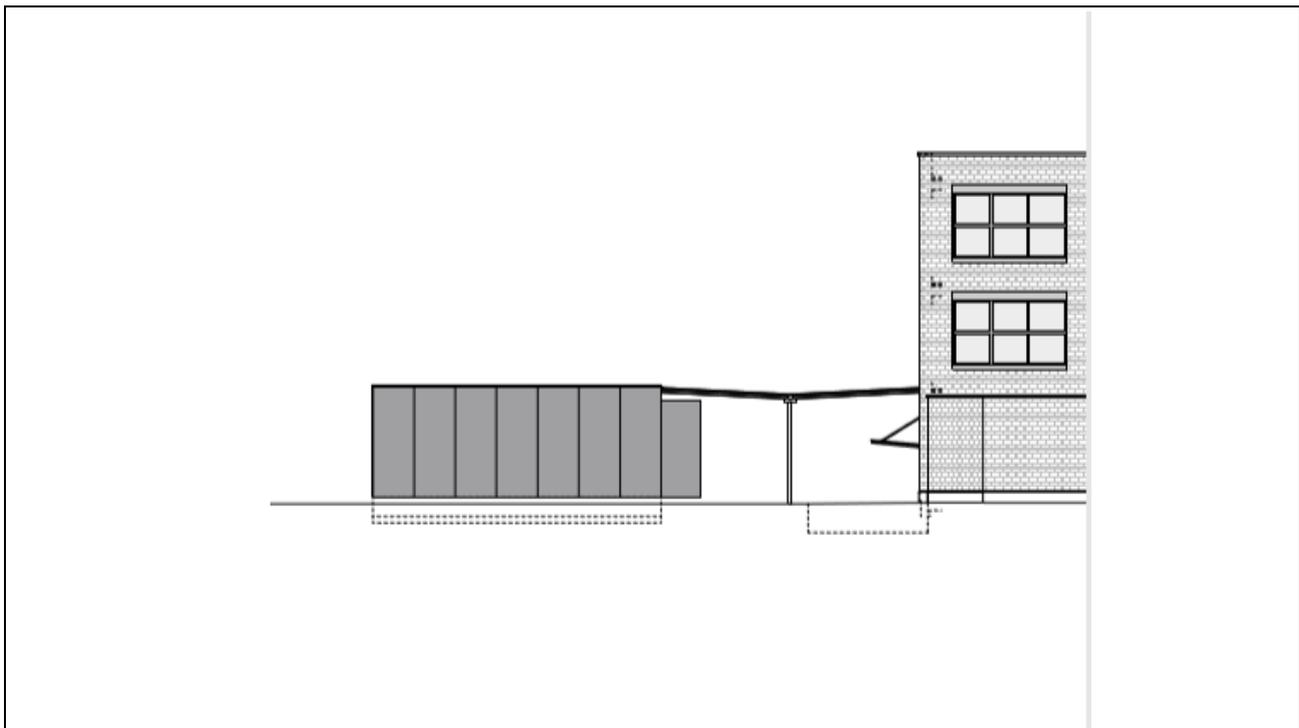
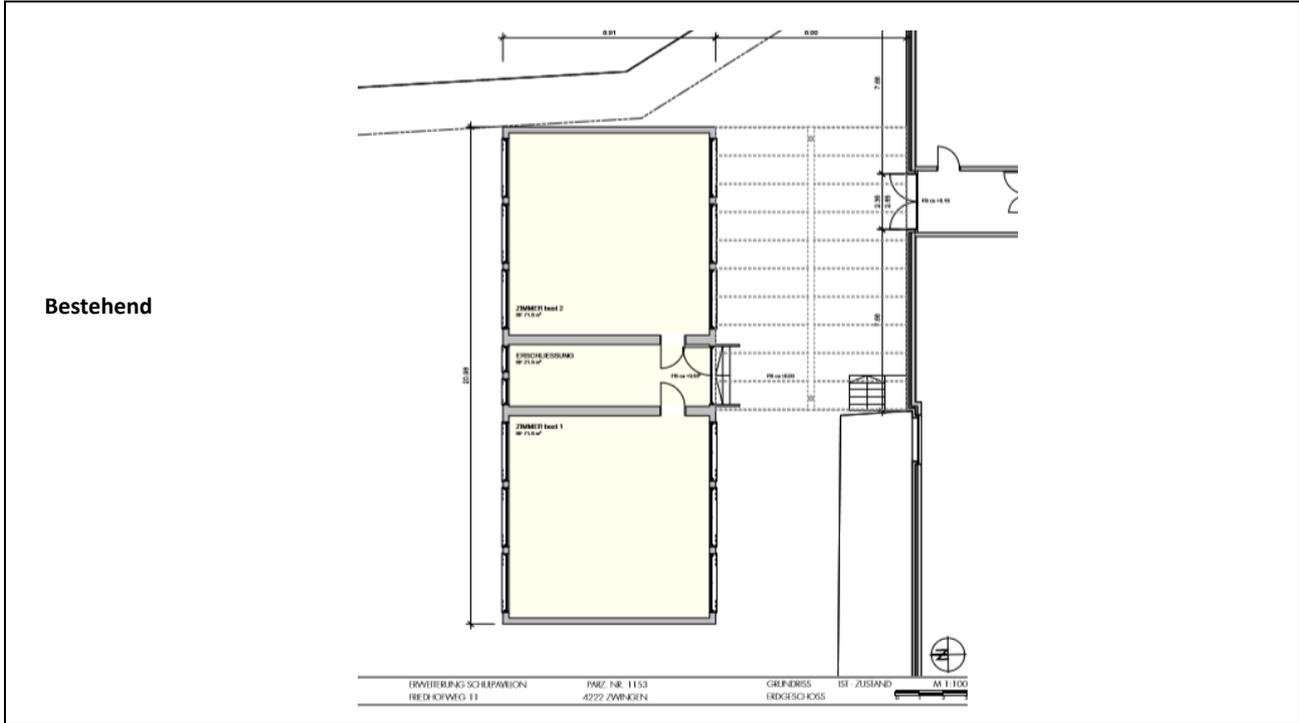
- Aufstockung bestehendes Gebäude
- Container Modulbau als Übergang für Neubau
- Erweiterung / Aufstockung Pavillon

## Vorprojekt

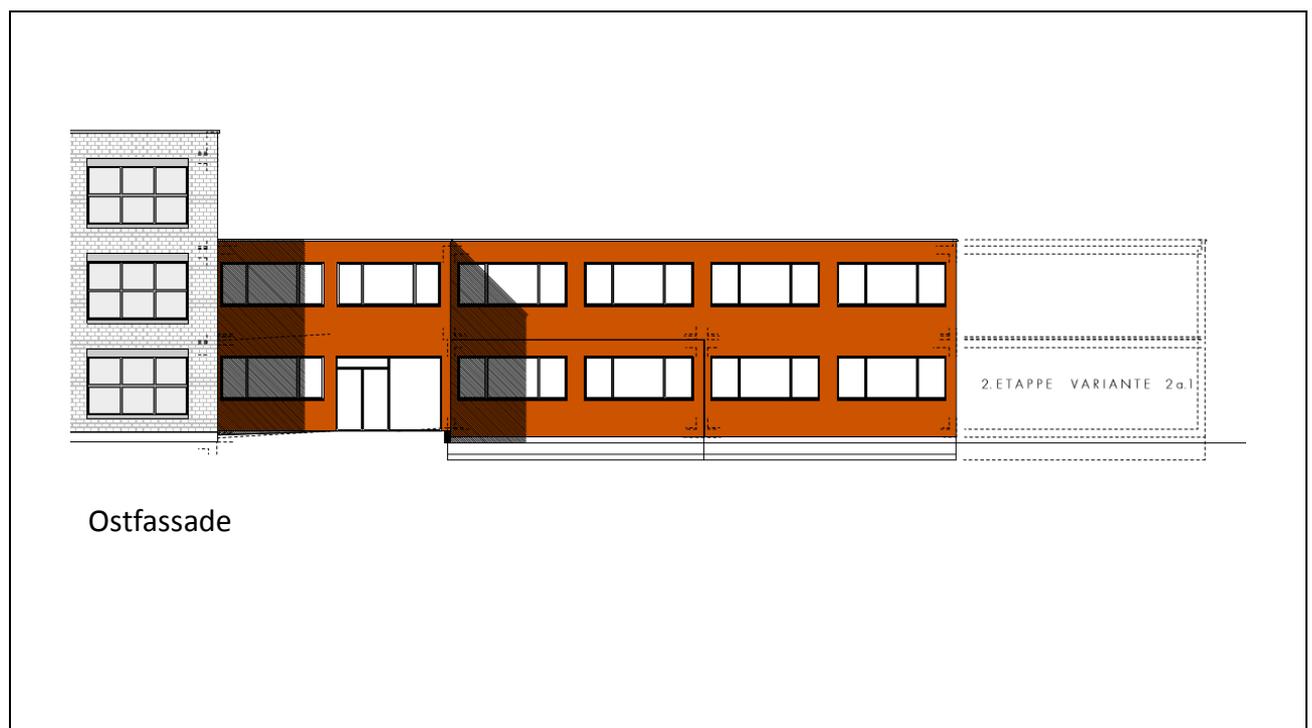
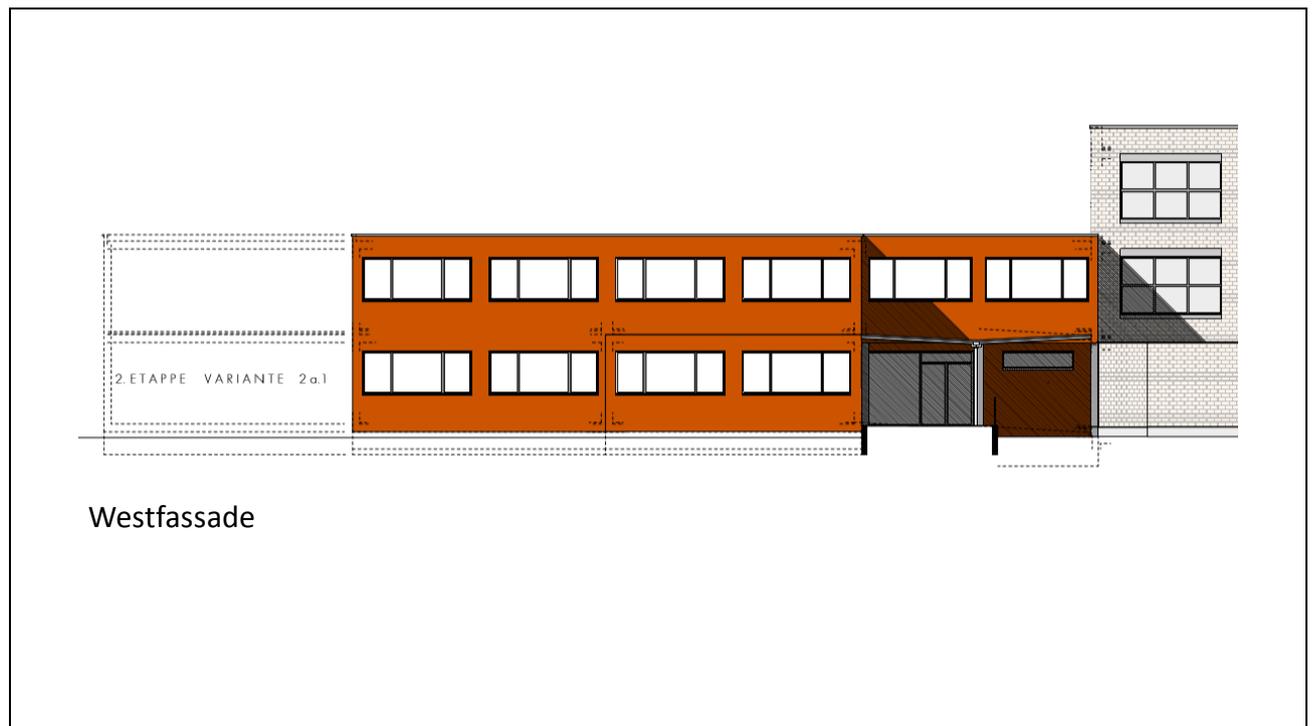
- Erweiterung/ Aufstockung des bestehenden Pavillons.

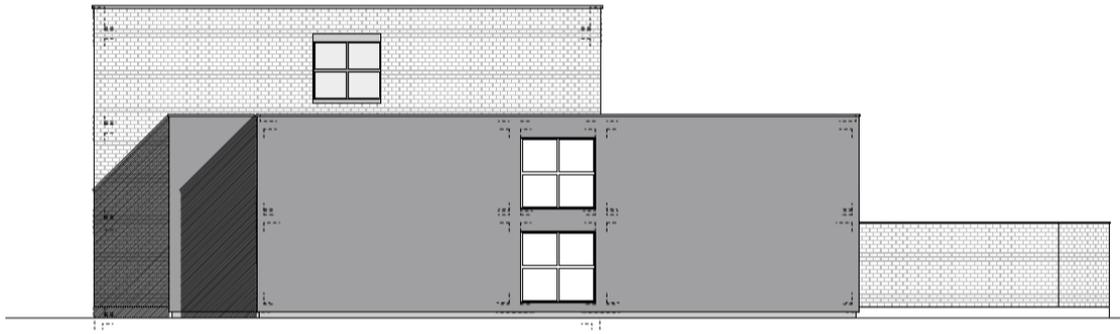
Die Schulraumerweiterung erfolgt in Richtung Norden mit einem Zwischenbau als Anbau. Im EG und OG entstehen dabei 4 Klassenzimmer und 7 Gruppenräume sowie Nassräume auf jedem Stockwerk.











Nordfassade

### **Total Neue Räume**

4 Klassenzimmer à 72m<sup>2</sup>

4 Halbklassenräume à 35 m<sup>2</sup>

3 Gruppenräume mit ca. 16m<sup>2</sup> - 35m<sup>2</sup>

2 Nasszonen EG und OG

## Erweiterungen

Es sind bei der jetzigen Planung bereits mögliche Erweiterungen vorgesehen. Die Erweiterung würde weiter Richtung Norden erfolgen und je Stockwerk nochmals 2 Räume ergeben.

Bei der nächsten Erweiterung müsste die Entwicklung der Turnhallen Auslastung berücksichtigt werden. Nach dem jetzigen Stand würde eher eine Erweiterung zusammen mit einer Turnhalle in Frage kommen.

## Zeitplan

August 2019	Infoveranstaltung
September 2019	Gemeindeversammlung
Oktober 2019	Start Bauprojekt
Ab Februar 2020	Ausführung

Kubische Berechnung nach SIA 116      VARIANTE 2a.1      Mai 2019

1. ETAPPE

UG		länge	breite	höhe	anzahl	total		
UG keines, Streifenfundament	m3	8.81	0.80	1.20	5	42.29		
<b>Boden- / Dachzuschläge:</b>								
EG Schultrakt	m3	20.98	8.81	1.50	1	277.25		
EG Verbindungsbau	m3	15.02	8.10	1.50	1	182.49		
Rundung	m3					-2.03		
<b>Total UG</b>	<b>m3</b>					<b>500.00</b>	⇒	<b>500.00</b>
<b>EG</b>								
Neubau Schultrakt	m3	20.98	8.81	3.40	1	628.43		
Umbau best. Gebäude	m3	20.98	8.91	3.40	1	635.57		
EG Verbindungsbau	m3	15.02	8.10	3.40	1	413.65		
Aussenraum überdacht	m3	8.00	4.71	1.50	1	56.52		
Rundung	m3					5.83		
<b>Total EG</b>	<b>m3</b>					<b>1'740.00</b>	⇒	<b>1'740.00</b>
<b>OG 1</b>								
Neubau Schultrakt	m3	20.98	17.72	3.30	1	1'226.83		
OG Verbindungsbau	m3	19.73	8.10	3.30	1	527.38		
<b>Boden- / Dachzuschläge:</b>								
Neubau Schultrakt	m3	20.98	17.72	0.50	1	185.88		
OG Verbindungsbau	m3	19.73	8.10	0.50	1	79.91		
Rundung	m3					0.00		
<b>Total OG 1</b>	<b>m3</b>					<b>2'020.00</b>	⇒	<b>2'020.00</b>
<b>TOTAL</b>	<b>1. ETAPPE</b>							<b>4'280.00</b>

GROBKOSTENSCHÄTZUNG

Kosten	1. ETAPPE	m3	4280.00	x	650.00 CHF/m3	=	CHF	2'789'000.00
Abbrüche, Entsorgung, Durchbrüche etc								30'000.00
best. Vordach verschieben								30'000.00
Rundung								1'000.00
Zwischentotal							CHF	2'830'000.00
Anschlussgebühren 7%						7%		198'100.00
Umgebung, Fluchtröhre, Aushub, Spielplatz etc				ca.		4%	CHF	110'900.00
<b>TOTAL</b>							<b>CHF</b>	<b>3'200'000.00</b>

## Kosten

			Jährliche Kosten
Baukosten Total	3'200'000.00		
Darlehen	3'200'000.00	Kredit zu 1%	32'000.00
Ab 2021 Abschreibungen	3'200'000.00	30 Jahre	106'666.67
Auflösung Vorfinanzierung ab 2021	-3'000'000.00	30 Jahre	-100'000.00
<b>Total jährliche Kapitalkosten Gebäude (Bau)</b>			<b>38'666.67</b>
<b>Total jährliche Betriebs- und Unterhaltskosten Gebäude</b>			Betriebs/Unterhalt +
Reinigung + Hauswart			
2 % der Baukosten von	3'200'000.00		<b>64'000.00</b>
<b>Total Kosten Gebäude</b>			<b>102'666.67</b>
Kosten Schulbetrieb bei voller Anzahl Klassen			Gemäss Finanzplan
pro Klasse	200'000.00	2 Klassen	400'000.00

## Fazit:

Die Primarschulraumerweiterung muss erstellt werden, da die Zahl der schulpflichtigen Kinder steigt. (Mehrere Schulklassenräume)

**Der Finanzplan 2020-2024 wird erst nach Abschluss des Budgets 2020 erstellt werden.**

Gemäss **Finanzplan 2019-2023** besteht ein strukturelles Defizit, welches ab Inbetriebnahme der Schulhauserweiterung sich um CHF 102'666.67 erhöht.

Bei höheren Schülerzahlen wird vom Kanton eine Lastenabgeltung Bildung ausbezahlt.

Der Betrag wird über den Finanzausgleich abgerechnet. Im Jahr 2019 sind es CHF 198'622.00 (2018: 142'140.00 / 2017: 40'687.00)

Durch Zuzug von Steuerpflichtigen werden die Steuereinnahmen steigen. Diese Mehreinnahmen sind im Finanzplan berücksichtigt.

**Genehmigung eines Brutto-Investitionskredites (Baukredit) in Höhe von CHF 3'200'000.00 für die Erweiterung des Primarschulhauses (Preisbasis 31. Mai 2019)**



## TRAKTANDUM 6

### Informationen und Verschiedenes